

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1081/2024
Amt/Aktenzeichen 14/14 00 95	Datum 31.07.2024	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 27.08.2024

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung	31.10.2024	Ö
Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung	12.11.2024	Ö
Stadtrat	Entscheidung	27.11.2024	Ö

Betreff:

Feststellung des Jahresabschlusses 2023 - Entlastung des Oberbürgermeister, des Bürgermeisters und der Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2023

Dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 19. Sep. 2024

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, den Jahresabschluss 2023 sowie dessen Anlagen festzustellen und die Entlastung des Oberbürgermeisters, des Bürgermeisters und der Beigeordneten auszusprechen.

1. Sachverhalt

Gemäß § 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss.

Der Jahresabschluss ist die wichtigste Grundlage der demokratischen Kontrolle durch den Stadtrat und für die Entscheidung über die Entlastung des Oberbürgermeisters, des Bürgermeisters und der Beigeordneten nach § 114 GemO.

Seit Einführung der Doppik liegt das Hauptaugenmerk der Haushalts- und Finanzwirtschaft darauf, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu erhalten.

Der Inhalt und der Umfang der Prüfung umfasst u. a. die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften der Gemeindeordnung, der Gemeindehaushaltsverordnung, einschließlich der sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und des Handelsgesetzbuches. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist auch darauf zu achten, ob die durch Dienstanweisung der Gemeinde vorgeschriebenen Verfahren wie z. B. Anordnungsbefugnis, Vier-Augen-Prinzip und Zahlungsabwicklung eingehalten wurden. Der genaue Prüfungsumfang des Jahresabschlusses ergibt sich aus § 113 Abs. 1 und 2 GemO.

2. Lösung

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Revisionsamt haben den Jahresabschluss 2023 sowie dessen Anlagen stichprobenweise geprüft und am 31. Oktober 2024 im Rechnungsprüfungsausschuss beraten.

Nach den ausgesprochenen Empfehlungen des Rechnungsprüfungsausschusses vom 31. Oktober 2024 und 12. November 2024 möge der Stadtrat wie folgt beschließen:

a) Die Feststellung des Jahresabschlusses und dessen Anlagen zum 31.12.2023:

die Bilanz zum 31.12.2023

mit einer Bilanzsumme

i. H. v. 3.949.160.620,72 EUR

und einem Eigenkapital

i. H. v. 1.973.507.014,20 EUR

die Ergebnisrechnung zum 31.12.2023

mit einem Jahresfehlbetrag

i. H. v. -102.748.184,18 EUR

die Finanzrechnung zum 31.12.2023

mit einem Finanzmittelfehlbetrag

i. H. v. -432.990.584,56 EUR

b) Die Entlastung von
Herrn Oberbürgermeister Nino Haase (Dezernat I)
Herrn Bürgermeister Günter Beck (Dezernat II)
Frau Beigeordnete Manuela Matz (Dezernat III)
Herrn Beigeordneten Dr. Eckart Lensch (Dezernat IV)
Frau Beigeordnete Janina Steinkrüger (Dezernat V)
Frau Beigeordnete Marianne Grosse (Dezernat VI)
Herrn Beigeordneten Volker Hans (Dezernat VII).

Dem Beschlussvorschlag wird zugestimmt.

3. Alternativen:

keine

4. Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Prüfungsbericht des Revisionsamtes zum Jahresabschluss 2023 inklusive Jahresabschlussbericht zum Jahresabschluss 2023 und Beteiligungsbericht 2023 des 20 - Amtes für Finanzen, Beteiligungen und Sport.